

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 355/07 B

L 7 R 160/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 RJ 345/04 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.5.2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels bei der Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger gibt bereits den maßgeblichen Sachverhalt nicht wieder, sodass das Revisionsgericht über den Streitgegenstand im Unklaren gelassen wird. Er trägt lediglich vor, er habe in der letzten mündlichen Verhandlung den Beweisantrag wiederholt, "Beweis zu erheben durch Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens auf interdisziplinärem Fachgebiet unter Heranziehung der bereits vom Sozialgericht Stralsund verwendeten Beweisfragen zum Beweis, dass dem Kläger unter Berücksichtigung der vorliegenden Summierung von Leistungseinschränkungen auf verschiedenen Fachgebieten der Arbeitsmarkt verschlossen ist."
- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm §§ 403, 373 der Zivilprozessordnung bezeichnet hat. Zweifel hieran bestehen insoweit, weil nicht ohne weiteres deutlich wird, was er mit interdisziplinärem Fachgebiet meint. Dass ein Fall vorliegt, wonach ein gesondertes Gutachten mit einer fachübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit einzuholen ist (*BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 3 RdNr 22*), hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Voraussetzung ist danach, dass sich die jeweils festgestellten Defizite aus der Sicht der Fachgebiete überschneiden und ggf auch potenzieren, dh dass ein sog Grenzfall vorliegt. Es fehlt bereits an der Darlegung, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus - hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Der Kläger trägt selbst vor, dass das LSG aufgrund der eingeholten Gutachten von einheitlichen und fachübergreifenden medizinischen Beweisergebnissen ausgegangen ist. Demgegenüber behauptet er lediglich pauschal, die vorgetragenen Beschwerden (Herz, Diabetes, diverse Beeinträchtigungen orthopädischer und psychologischer Natur etc) wögen kumulativ schwerer als die Einzelkrankheiten für sich genommen und setzt diese Ausführungen der Auffassung des LSG entgegen ("das LSG hat ... übersehen"). Der Kläger trägt aber nicht substantiiert vor, warum hier ein Grenzfall vorliege, wonach bestimmte Überschneidungen und Potenzierungen vorliegen. Insbesondere trägt er auch nicht vor, dass das LSG ohne eigene Sachkompetenz Wertungen aus den Gutachten zT übernommen und zT beanstandet, mithin eine eigene grenzüberschreitende Wertung vorgenommen habe (*vgl BSG aaO, RdNr 25*). Zudem gibt der Kläger nicht an, welches - ihm günstige - voraussichtliche Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme ergeben hätte.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

